

tentschrift die Ausführung von Analogieverfahren ohne Eingriff in das Patent vermieden werden. So merkwürdig es auch erscheinen mag, so muss der aufmerksame Kritiker sehr häufig feststellen, dass die Patentschriften besonders mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Patentschutzes nicht mit der nothwendigen Sorgfalt abgefasst werden. In den meisten Fällen handelt es sich nicht darum, dass den Erfindern die nothwendige Zeit gefehlt hat, um die Erfindung vollkommen durchzuarbeiten. Es wurde der Inhalt der Anmeldung nur nicht genügend discutirt und deshalb eine Beschreibung aufgesetzt, welche die Erfindungsidee nicht völlig umfasste.

Gerade mit Rücksicht auf diejenigen Fälle, wo es sich um „bisher noch nicht verwendete, inzwischen leichter zugänglich gewordene oder auch neu aufgefundene Ersatzmittel“ handelt, gewinnt der Wortlaut der Patentschrift mit Rücksicht auf den Umfang des Schutzes eine besondere Bedeutung und Wichtigkeit. Man darf jedenfalls nicht dem Gesetze dort einen Vorwurf machen, wo derselbe die Art, in welcher der Benutzer des Gesetzes dasselbe gebrauchte, zu treffen hat.

Nach den vorstehenden Ausführungen ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die Prüfung der Zusatzanmeldungen mit Rücksicht auf die Patentfähigkeit nach dem deutschen Patentrecht gleich sein muss wie diejenige selbstständiger Anmeldungen und dass zu einer Abänderung kein Grund vorliegt, zumal eine verschiedenartige Behandlung nur schwere Schädigungen herbeiführen könnte.

8. Die internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums.

Von

Dr. jur. et phil. Kloeppe.

Bekanntlich ist nach der am 29. Januar dieses Jahres im Reichstage regierungsseitig abgegebenen Erklärung der Beitritt des Deutschen Reiches zu der „Union internationale pour la protection de la propriété industrielle“ nur noch eine Frage der Zeit. Eine kurze Besprechung dieses Vertrags dürfte daher für die Leser dieser Zeitschrift nicht ohne Interesse sein.

Die ersten Anregungen zur Gründung dieser internationalen Union reichen bis zu dem 1873 gelegentlich der Weltausstellung zu Wien abgehaltenen Congress zurück. Auf dem während der Pariser Weltausstel-

lung 1878 abgehaltenen internationalen Congress für gewerblichen Rechtsschutz nahm der Plan bereits eine greifbare Gestalt an. Es wurde eine Commission zur Ausarbeitung eines Vertragsentwurfes eingesetzt, die ihre Arbeiten so rasch erledigte, dass die französische Regierung bereits 1880 die Einladungen zu einer officiellen Conferenz der Vertreter der verschiedenen Staaten erlassen konnte, um über den von der Commission fertiggestellten Vertragsentwurf zu berathen.

Diese Conferenz wurde von 15 Staaten besucht. Auf derselben wurde der Text des Unionsvertrages endgültig festgestellt und der Vertrag selbst am 20. März 1883 von den Vertretern der folgenden 11 Staaten unterzeichnet: Schweiz, Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, Niederlande, Portugal, Salvador, Serbien. Der Vertrag wurde dann am 6. Juni 1884 von den einzelnen Regierungen ratificirt und trat am 6. Juli 1884 in Kraft.

Heute gehören der Union die folgenden Staaten an¹⁾:

I. In Europa:

1. Belgien,
2. Dänemark mit den Feroer-Inseln,
3. Frankreich mit Algerien und den Colonien,
4. Grossbritannien mit Neu-Seeland und Queenland,
5. Italien,
6. Niederlande mit Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao,
7. Norwegen,
8. Portugal mit den Azoren und Madeira,
9. Schweden,
10. Schweiz,
11. Serbien,
12. Spanien mit Cuba, Portorico und den Philippinen.

II. In Amerika:

13. Brasilien,
14. Domingo,
15. Vereinigte Staaten.

III. In Afrika:

16. Tunis.

Ferner hat Österreich seinen Beitritt bereits officiell der Schweizer Regierung angemeldet und wird derselbe erfolgen, sobald das österreichische Parlament den diesbezüglichen Beschluss gefasst hat. Ebenso wird voraussichtlich der Beitritt Ungarns demnächst stattfinden. Von europäischen Staaten stehen dann nur noch das Deutsche Reich und Russland ausserhalb der Union.

Solche Staaten, welche bisher noch nicht beigetreten sind, können sich jederzeit an

¹⁾ Blatt für Patent-Muster- und Zeichenwesen 1898, 72.

die Union anschliessen. Dieser Anschluss vollzieht sich nach Art. 16 des Unionsvertrages in der Weise, dass der betreffende Staat auf diplomatischem Wege der Schweiz seinen Beitritt anzeigen. Die Schweiz theilt dann den erfolgten Beitritt den andern Staaten mit. Durch seine Beitrittserklärung übernimmt der betreffende Staat alle Pflichten und erhält alle Rechte, die sich aus dem Unionsvertrage ergeben.

Der Vertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist gekündigt werden, die Kündigung gilt aber nur für den kündigenden Staat. Für die andern Staaten bleibt der Vertrag unverändert bestehen. Die Kündigungserklärungen sind an die Schweizer Regierung zu richten.

Von Zeit zu Zeit finden Conferenzen von Vertretern sämmtlicher Unionsstaaten statt, welche den Zweck haben, geeignete Verbesserungen der Vertragsbestimmungen zu beschliessen. Die Beschlüsse derartiger Conferenzen gelten nur für diejenigen Staaten, welche dieselben ratificirt haben.

Solche Conferenzen haben bisher stattgefunden i. J. 1886 zu Rom, i. J. 1890 zu Madrid und im December 1897 zu Brüssel.

Die Beschlüsse der Revisionconferenz zu Rom sind von den Regierungen der Vertragsstaaten nicht ratificirt worden, sind also nicht in Kraft getreten.

Die Beschlüsse der Conferenz zu Madrid wurden in 4 verschiedenen Protokollen niedergelegt. Von diesen 4 Protokollen wurde eins überhaupt nicht ratificirt, von den andern wurde jedes von einer Reihe von Staaten ratificirt und sind infolgedessen in den betreffenden Staaten auch in Kraft getreten. Auf diese Weise sind innerhalb der Union Sonderunionen („Unions restreintes“) entstanden, in welchen neben den allgemeinen Unionsbestimmungen noch die besonderen Bestimmungen der betreffenden Particularverträge Gültigkeit haben. Diese Sonderunionen werden weiter unten noch näher betrachtet werden, an dieser Stelle sei nur bemerkt, dass das Recht, derartige Particularverträge zum Schutze des gewerblichen Eigentums zu schliessen, den Unionsstaaten in Art. 15 des Unionsvertrages ausdrücklich gewahrt worden ist. Voraussetzung ist dabei nur, dass die Abmachungen dieser Sonderverträge mit den allgemeinen Unionsbestimmungen nicht in Widerspruch stehen.

Der Unionsvertrag enthält Bestimmungen über die folgenden unter dem Sammelnamen „gewerbliches Eigentum“ zusammengefassten Gegenstände: das Patentwesen, das Recht der Fabrik- und Handelsmarken, das Recht der gewerblichen Muster oder Modelle, über fal-

sche Herkunftsbezeichnungen, sowie endlich den Schutz des Handelsnamens.

Das allgemeine Princip der Union ist in Art. 2 des Vertrages niedergelegt. Dieser Artikel bestimmt, dass hinsichtlich der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabrik- oder Handelsmarken und Handelsnamen die angehörigen jedes der Vertragsstaaten im ganzen Gebiete der Union alle Vortheile geniessen sollen, welche die Gesetze der betreffenden Staaten jetzt oder in Zukunft ihren eigenen Angehörigen einräumen. Es soll also ohne Rücksicht auf die verschiedene Staatsangehörigkeit z. B. ein Engländer in Frankreich in gleicher Weise wie ein Franzose ein Patent erhalten, Verletzer verfolgen, sich eine Marke schützen lassen können u. s. w. Eine selbstverständliche, im Vertrag auch noch ausdrücklich hervorgehobene Voraussetzung ist dabei, dass der Angehörige des fremden Unionsstaates die den Inländern von der Gesetzgebung des eigenen Landes auferlegten Bedingungen ebenfalls zu erfüllen hat.

Der in Artikel 2 ausgesprochene Grundsatz hat nun zwar an dem zur Zeit der Eingehung des Vertrages in den meisten Unionsstaaten schon geltenden Recht nichts geändert, weil schon fast überall das Princip der Gleichstellung von Ausländern und Inländern in Beziehung auf die Erlangung und Wahrung von Patentrechten, Waarenzeichen u. s. w., herrschte. Immerhin ist aber die vertragsmässige Festlegung des fraglichen Grundsatzes von grosser Bedeutung. Es wird dadurch verhindert, dass einer der Unionsstaaten bei einer etwaigen Neuregelung seiner auf das gewerbliche Eigentum bezüglichen Gesetze Bestimmungen trifft, die den Ausländer gegenüber dem Inländer benachtheiligen. Ausserdem aber wird der Grundsatz des Artikels 2 z. B. zur Geltung kommen, wenn entsprechend der im vorigen October zu Wien auf dem internationalen Congress für gewerblichen Rechtsschutz gefassten Resolution auch Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb in den Unionsvertrag aufgenommen werden. Dann würde beispielsweise im Falle des Beitrittes Deutschlands dieser Grundsatz auch die deutsche Gesetzgebung beeinflussen, nach welcher bekanntlich Ausländer den Inländern in Bezug auf den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb nicht ohne Weiteres gleichgestellt sind. (Vergl. §. 16. d. Ges. v. 27. V. 96).

Der gleichen Behandlung wie die Angehörigen der Unionsstaaten werden nach Art. 3 diejenigen Angehörigen von ausserhalb der Union stehenden Staaten theilhaftig, welche ihren Wohnsitz oder wenigstens eine

gewerbliche oder commercielle Niederlassung in einem Unionsstaat haben. Es geniesst also ein deutscher Fabrikant, welcher eine Zweigfabrik in Frankreich hat, in allen Unionsstaaten in Beziehung auf die Erlangung von Erfindungspatenten, den Schutz von Fabrikmarken u. s. w. dieselben Rechte, wie sie einem französischen Staatsangehörigen zustehen.

Diejenigen unter den im Unionsvertrage geregelten Materien, welche für die chemische Industrie besondere Bedeutung haben, sind nun das Patentwesen und das Recht der Fabrik- und Handelsmarken (Waarenzeichen), während die Bestimmungen bezüglich der gewerblichen Muster und Modelle, der falschen Herkunftsbezeichnungen u. s. w. von geringerem Interesse sind.

A. Patentrecht.

Die wichtigste, auf das Patentwesen bezügliche Bestimmung des Unionsvertrages ist in Artikel 4 desselben niedergelegt. In diesem Artikel ist nämlich festgesetzt, dass jeder Angehörige eines Unionsstaates, der vorschriftsmässig ein Gesuch auf Ertheilung eines Patentes in einem der Unionsstaaten deponirt hat, für das betreffende Patent auch in den anderen Unionsstaaten während einer bestimmten Frist die Priorität haben soll. Infolgedessen soll, wie der Artikel 4 weiter bestimmt, eine innerhalb dieser Prioritätsfrist seitens des betreffenden Deponenten in einem der anderen Unionsstaaten erfolgte Niederlegung desselben Patentgesuches nicht deshalb ungültig sein, weil inzwischen ein Dritter das gleiche Patentgesuch schon in diesem Lande eingereicht, oder die Erfindung ausgebeutet oder publicirt hat. Deponirt beispielsweise heute ein Belgier ein Patentgesuch in Belgien, einen Monat später ein Franzose ein den gleichen Gegenstand betreffendes Gesuch in Frankreich und drei Monate darauf der Belgier das gleiche Gesuch ebenfalls in Frankreich, so hat trotz seiner 3 Monate späteren Anmeldung der Belgier doch in Frankreich die Priorität vor dem Franzosen, weil seine belgische Anmeldung die erste war. Nur des Belgiers französisches Patent, nicht das des Franzosen, trotzdem dieses in Frankreich das erste war, besteht also zu Recht. Die Prioritätsfrist beträgt für Patente 6 Monate. Für die überseeischen Patente verlängert sich diese Frist noch um einen Monat.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass eine derartige Bestimmung für den Erfindungsschutz von der allergrössten Tragweite und Bedeutung ist. Der nicht einem Unionsstaate angehörende, also z. B. der

deutsche Erfinder muss, wenn er sicher sein will, dass ihm nicht Jemand, der vielleicht kurz nach ihm dieselbe Erfindung gemacht hat, mit der Anmeldung dieser Erfindung zuvorkommt, gleichzeitig mit seiner deutschen Anmeldung in allen den Staaten²⁾, in welchen er Patentschutz wünscht, zur Anmeldung schreiten. Er ist also gezwungen, die sehr beträchtlichen Kosten für die Patententnahme im Auslande aufzuwenden, ehe er sich über die Bedeutung und die Rentabilität seiner Erfindung klar sein kann. Der Angehörige eines der Unionsstaaten dagegen kann, nachdem er in einem Unionsstaate seine Erfindung deponirt hat, ruhig während der durch den Unionsvertrag gewährten Prioritätsfrist warten, ehe er die Anmeldung in den anderen Unionsstaaten vorzunehmen braucht, und kann in dieser Zeit schon Erfahrungen darüber sammeln, was seine Erfindung werth ist, und ob sich die Aufwendung der Gebühren für die Anmeldung in den übrigen Unionsstaaten lohnt. Er darf nur nicht versäumen, die ausländischen Anmeldungen vor Ablauf der Prioritätsfrist vorzunehmen.

Ferner kann es einem Erfinder, der einem Unionsstaate angehört, gleichgültig sein, ob seine von ihm in einem Unionslande angemeldete Erfindung vor ihrer Anmeldung in den anderen Unionsstaaten durch einen Dritten publicirt, z. B. in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder durch offenkundige Benutzung bekannt gemacht worden ist, vorausgesetzt, dass seine Anmeldung in den anderen Unionsstaaten innerhalb der Prioritätsfrist erfolgt ist. In diesem Falle besteht trotz der vorhergehenden Publication das Patent auch in solchen Ländern zu Recht, in welchen, wie z. B. in Frankreich, die absolute Neuheit der Erfindung Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit des Patentes ist.

Dass die durch Art. 4 des Unionsvertrages gewährleistete Priorität für alle Erfinder von der grössten Bedeutung ist, darüber besteht kaum eine Meinungsverschiedenheit. Dagegen sind von verschiedenen Seiten, insbesondere auch in Deutschland, Bedenken gegen die Kürze der Prioritätsfrist erhoben worden. Es ist betont worden, dass das Patententheilungsverfahren in Deutschland im Durchschnitt wesentlich länger als 6 (bez. 7) Monate dauert, dass also der deutsche Erfinder genötigt sein würde, im Auslande zur Anmeldung zu schreiten, ehe er die Gewissheit erlangt hat, ob das deutsche Patent ertheilt

²⁾ Mit Ausnahme von Österreich-Ungarn, Italien und der Schweiz, in welchen Staaten der deutsche Erfinder bekanntlich auf Grund der zwischen diesen Staaten und dem deutschen Reich bestehenden Sonderverträge ein Prioritätsrecht geniesst.

wird. Diese Bedenken werden auch von der deutschen Regierung getheilt, und ist die Kürze der Prioritätsfrist einer der beiden Hauptgründe, welche bisher dem Beitritt Deutschlands zur Union im Wege gestanden haben.

Inzwischen ist nun die Ansicht, dass die Prioritätsfrist in dem Unionsvertrage zu kurz normirt sei, auch innerhalb der Unionsstaaten immer mehr zum Durchbruch gelangt, wie sich daraus ergibt, dass der vorjährige Wiener Congress mit grosser Majorität auf einen von den französischen Delegirten gestellten Antrag hin erklärt hat, dass die Verlängerung der Prioritätsdauer für Patente auf ein Jahr empfehlenswerth sei. Voraussichtlich wird der Unionsvertrag also demnächst in diesem Sinne abgeändert werden und damit das wesentlichste Bedenken, welches gegen den Artikel 4 geltend gemacht worden ist, wegfallen.

Eine weitere für das Patentwesen sehr werthvolle Bestimmung enthält der Art. 5 des Vertrages. Nach französischem und tunesischem Patentrecht hat die seitens des Patentinhabers zu kommerziellen Zwecken erfolgte Einführung auch nur eines Exemplars des patentirten Gegenstandes von dem Auslande nach Frankreich bez. Tunis ohne weiteres den Verfall des betreffenden Patentes zur Folge. Diese Bestimmung ist für den Ausländer im höchsten Grade nachtheilig. Sie zwingt ihn, wenn er sein patentirtes Product beispielsweise in Frankreich in den Verkehr bringen will, gleich von vornherein, ehe er noch beurtheilen kann, ob dasselbe in Frankreich einen lohnenden Absatz finden wird, in Frankreich selbst mit der Fabrikation des betreffenden Productes zu beginnen, was in den meisten Fällen mit pecuniären Opfern für ihn verbunden ist. Für diesen Nachtheil schafft nun der Art. 5 des Unionsvertrages Abhülfe. Er bestimmt nämlich, dass die durch den Patentinhaber erfolgte Einfuhr von patentirten Gegenständen in diejenigen Unionsstaaten, in welchen ihm das die betreffenden Gegenstände schützende Patent ertheilt worden ist, dann nicht den Verfall des Patents nach sich ziehen soll, wenn die Producte in einem Unionsstaat fabricirt worden sind. Gegenüber dem Angehörigen eines Unionsstaates soll also die erwähnte harte Bestimmung des französischen Gesetzes nicht zur Anwendung gelangen.

Freilich ist der Patentinhaber damit noch nicht der weiteren, ihm durch das französische Patentgesetz auferlegten Verpflichtung überhoben, seine patentirte Erfindung innerhalb zwei Jahren nach Ertheilung des Patents in Frankreich auszuführen. Vielmehr wird die Verpflichtung des Patentinhabers, sein Patent nach Maassgabe der Gesetze des

betreffenden Landes, in welches er die patentirten Producte einführt, auszuüben, in Absatz 2 des Artikels 5 ausdrücklich aufrecht erhalten.

Von verschiedenen Seiten, insbesondere aus Deutschland, ist die letzterwähnte Bestimmung des Unionsvertrages bekämpft worden und ist dieselbe ebenfalls ein Hauptgrund dafür gewesen, dass die deutsche Regierung sich bisher der Union gegenüber ablehnend verhalten hat, während die Notwendigkeit der Beibehaltung des Ausführungzwanges hauptsächlich von französischer Seite vertreten worden ist. Aber auch bezüglich dieses Punktes greift innerhalb der Unionsstaaten allmählich eine mildere Auffassung Platz. Es trat dies ebenfalls auf dem letzten Wiener Congress deutlich zu Tage. In dem bezüglich dieser Frage gefassten Beschluss ist zwar der Ausführungzwang noch nicht völlig fallen gelassen worden, es ist indessen eine wesentliche Milderung der jetzigen Bestimmungen für wünschenswerth erachtet worden, der fragliche Beschluss lautet³⁾:

„Es ist zweckmässig, Absatz 2 des Artikels 5 in folgender Weise abzuändern:

„Das einem Unionsangehörigen ertheilte Patent kann in dem Lande, in welchem es ertheilt worden ist, wegen Nichtausübung nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Patentinhaber nach drei Jahren von der Ertheilung des Patentes ab eine auf angemessene Grundlage gestützte Lizenzforderung eines Industriellen, der seine Hauptniederlassung in dem betreffenden Lande hat, abschlägt.“

Dieser Beschluss hat zwar, da der Wiener Congress nur einen privaten Character trug, noch keine directe Bedeutung gebabt, es ist aber begründete Aussicht vorhanden, dass sich diesem Beschluss die Regierungen der Unionsstaaten anschliessen werden und dass eine Abänderung des Unionsvertrages in diesem Sinne demnächst erfolgen wird.

Es würde damit dann auch die zweite der beiden Forderungen, von deren Erfüllung die deutsche Reichsregierung ihren Beitritt zur Union abhängig gemacht hat⁴⁾), nämlich die, dass die Nichtausübung des Patentes kein Erlöschen desselben zur Folge haben soll, im Wesentlichen erfüllt sein.

Übrigens muss betont werden, dass auch, wenn dieser Wunsch nicht erfüllt werden sollte, der Beitritt Deutschlands zur Union immer noch eine wesentliche Verbesserung

³⁾ Jahrbuch der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, Berlin 1897, S. 109.

⁴⁾ Vgl. die Erklärung des Staatssecretärs Grafen Posadowsky in der Sitzung des Reichstags vom 29. Januar 1898.

für den deutschen Erfinder zur Folge haben würde. Denn während er jetzt, wie eben erwähnt, um sein patentirtes Product auf den französischen Markt zu bringen, von vornherein in Frankreich fabriciren muss, würde er durch den Anschluss Deutschlands an die Union eine Frist von 2 Jahren erhalten, während welcher er sein patentirtes Product nach Frankreich einführen kann, ohne in diesem Lande fabriciren zu müssen. Innerhalb dieser Frist wird er in den meisten Fällen feststellen können, ob sich eine Fabrikation in Frankreich für ihn verlohnt. Auch wird er, falls er selbst nicht in der Lage ist, in Frankreich zu fabriciren, für ein bereits auf dem französischen Markt befindliches patentirtes Product viel leichter einen Lizenzträger finden, der bereit ist, das betreffende Product für ihn zu fabriciren, als für ein Product, das in Frankreich noch ganz unbekannt ist.

Es kann sonach nicht zweifelhaft sein, dass die Artikel 4 und 5 dem deutschen Erfinder keinerlei Schaden bringen, wohl aber ganz wesentliche Vortheile bieten würden. Insbesondere hat die deutsche chemische Industrie ein grosses Interesse an dem baldigen Beitritt Deutschlands zur Union und hegt den dringenden Wunsch, dass die Reichsregierung bald in der Lage sein möchte, den Anschluss des deutschen Reiches an die Union zu vollziehen.

Im Vorstehenden sind die wesentlichen, das Patentrecht betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens erörtert worden. Kurz zu erwähnen ist nur noch, dass durch Art. 11 des Vertrages die Unionsstaaten sich verpflichtet haben, den patentfähigen Erfindungen, welche sich auf den offiziell anerkannten internationalen Ausstellungen befinden, einen provisorischen Schutz zu gewähren.

B. Markenrecht.

Auch für die Fabrik- und Handelsmarken hat der Übereinkommen ein Prioritätsrecht geschaffen, indem er in Art. 4 bestimmt, dass jeder Angehörige der Union, der vorschriftsmässig ein Gesuch um Eintragung einer Fabrik- oder Handelsmarke bei der betreffenden Behörde eines Unionsstaates deponirt hat, für die Eintragung dieser Marke in den anderen Unionsstaaten eine Prioritätsfrist von 3 Monaten geniessen soll. Für die überseeischen Länder beträgt diese Frist noch einen Monat mehr.

Ein weiteres wichtiges Recht wird den Angehörigen der Unionsstaaten durch den Art. 6 des Übereinkommens gewährt. Die Bestimmung dieses Artikels ist durch die No. 4 des Schlussprotokolls zum Übereinkommen

vertrag näher erläutert worden. Danach soll eine in ihrem Ursprungsland vorschriftsmässig eingetragene Fabrik- oder Handelsmarke in keinem der anderen Unionsstaaten allein aus dem Grunde vom Schutz ausgeschlossen werden können, weil dieselbe in Beziehung auf ihre Zusammensetzung und äusserre Gestalt nicht den gesetzlichen Erfordernissen des betreffenden Staates entspricht. Durch diese Bestimmung ist in erster Linie der Schutz von Wortmarken auch in denjenigen Ländern möglich gemacht worden, deren Gesetzgebungen Wortzeichen sonst nicht schützen⁵⁾. Diese Bestimmung greift aber, wie in dem Schlussprotokoll ausdrücklich betont wird, nur insoweit Platz, als die Form der Marke in Betracht kommt, im Übrigen findet bei Beurtheilung der betreffenden Marke die innere Gesetzgebung jedes Landes Anwendung. Ausserdem sieht der Artikel 6 auch noch zwei Ausnahmefälle vor, in denen auch gegen die Form einer Marke, trotzdem dieselbe im Ursprungslande vorschriftsmässig eingetragen ist, seitens der Behörde eines anderen Unionsstaates, bei welcher diese Marke angemeldet wurde, Einspruch erhoben und die Eintragung versagt werden kann. Es ist dies der Fall, wenn die Form der Marke gegen die guten Sitten oder gegen die öffentliche Ordnung verstösst. Im Schlussprotokoll wird zu dieser Bestimmung bemerkt, dass der Gebrauch öffentlicher Wappen und Ehrenzeichen als gegen die öffentliche Ordnung verstossend angesehen werden kann.

Als Ursprungsland im Sinne des Artikels 6 gilt dasjenige Land, in welchem der Anmelder der Marke seine Hauptniederlassung hat, oder wenn diese Hauptniederlassung nicht in einem der Unionsstaaten gelegen ist, derjenige Staat, welchem der Anmelder angehört.

Weiterhin wird durch Art. 7 des Vertrages festgesetzt, dass in keinem Falle die Natur des Productes, zu dessen Kennzeichnung die Fabrik- oder Handelsmarke bestimmt ist, ein Hinderniss für die Eintragung der Marke bilden soll. Von wie grosser Bedeutung diese Bestimmung für Industrielle und Kaufleute werden kann, geht aus dem von Dr. J. Deutsch vor der Deutsch-Österreichischen Gewerbeschutzconferenz vom October 1896 erstatteten Bericht hervor. Der Referent führt dort⁶⁾ den Fall an, dass

⁵⁾ Eine Wirkung des Artikels 6 war, dass mehrere Staaten, die bis dahin keinen Wortzeichenschutz hatten, den Schutz von Wortmarken seitdem gesetzlich eingeführt haben.

⁶⁾ „Berichte und Verhandlungen der Deutsch-Österreichischen Gewerbeschutzconferenz“, Berlin 1896, S. 39.

einer Frankfurter Firma ihre einer sehr grossen Verbreitung sich erfreuende, mit grossen Kosten popularisierte, zur Kennzeichnung von Pillen dienende Marke vom ungarischen Handelsminister ex officio gelöscht wurde, weil diese Pillen plötzlich von der Sanitätsabtheilung des ungarischen Ministeriums als Geheimmittel bezeichnet worden waren. Dies wäre nicht möglich gewesen, wenn Deutschland und Ungarn bereits der Union angehört hätten, denn dann würde einem solchen Verfahren der Artikel 7 des Unionsvertrages im Wege gestanden haben.

Endlich enthalten noch die Artikel 9 und 11 auf das Waarenzeichenrecht bezügliche Bestimmungen. Diejenige des Artikels 9 entspricht dem § 17 unseres Waarenzeichen gesetzes. Danach soll nämlich jede Waare, welche widerrechtlich eine Fabrik- oder Handelsmarke trägt, bei ihrer Einfuhr in diejenigen Unionsstaaten, in welchen diese Marke Anspruch auf gesetzlichen Schutz hat, mit Beschlag belegt werden können. Die Beschlagnahme erfolgt entweder auf Antrag der staatlichen Behörden oder auf Antrag eines Interessenten, und richtet sich das Verfahren nach der inneren Gesetzgebung des betreffenden Unionsstaates. Den gleichen provisorischen Schutz wie den auf officiellen internationalen Ausstellungen befindlichen patentfähigen Erfindungen sichert Art. 11 des Vertrages auch den Fabrik- oder Handelsmarken von Waaren zu, welche sich auf solchen Ausstellungen befinden.

Eine wesentliche Ergänzung haben die markenrechtlichen Bestimmungen des Unionsvertrages durch das vom 14. April 1891 datirende Protokoll der Conferenz von Madrid gefunden. Wie schon erwähnt wurde, ist dieses Protokoll aber nur von einem Theile der Regierungen der Unionsstaaten ratificirt worden und nur in diesen Staaten in Kraft getreten. Dieselben bilden sonach eine s. g. „Union restreinte“ innerhalb der allgemeinen Convention. Dieser engeren Union gehören die folgenden Staaten an:

Belgien, Brasilien, Frankreich, Italien, Holland, Portugal, Schweiz, Spanien und Tunis.

Im Folgenden sind die wesentlichen Bestimmungen dieses Sondervertrages zusammengestellt.

Wenn einem Angehörigen eines der genannten Staaten eine Fabrik- oder Handelsmarke in seinem Heimathsstaate geschützt ist, so kann er für diese Marke in allen anderen Staaten gleichzeitig dadurch Schutz erlangen, dass er sie durch Vermittelung seiner Behörde bei dem internationalen Bureau in Bern, einem auf Grund des Artikel 13 des Unionsvertrages vom 20. März

1883 ins Leben gerufenen internationalen Institut, eintragen lässt. Mit dem Moment, wo die Marke bei dem internationalen Bureau zur Eintragung gelangt ist, tritt für dieselbe in allen den oben genannten Staaten in gleicher Weise ein Schutz ein, als wenn zu dieser Zeit in jedem einzelnen Staate direct die Anmeldung der Marke erfolgt wäre. Die gleichen Vortheile für ihre Marken geniessen diejenigen Angehörigen von ausserhalb des Sondervertrages stehenden Staaten (einerlei ob diese Staaten der Union beigetreten sind oder nicht), wenn sie gemäss Art. 3 des Unionsvertrages in einem der an dem Sondervertrag beteiligten Staaten ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche oder kommercielle Niederlassung haben⁷⁾.

Das internationale Bureau trägt die angemeldeten Marken sofort in ein Register ein und theilt darauf den dem Sondervertrag beigetretenen Staaten diese Eintragung mit. Ausserdem werden die Marken in einer „Les Marques Internationales“ betitelten Beilage zum Amtsblatt des internationalen Bureaus (der „Propriété Industrielle“) publicirt.

Für die Dauer eines Jahres nach der ihnen durch das internationale Bureau über die Eintragung gemachten Mittheilung haben diejenigen Staaten, deren Landesgesetzgebung das zulässt (soweit dem nicht der oben besprochene Art. 6 des Unionsvertrages im Wege steht), das Recht, zu erklären, dass in ihrem Gebiete der betreffenden Marke der Schutz versagt werden muss. Diese Erklärung soll dann alsbald durch das internationale Bureau der Behörde des Ursprungslandes sowie dem Markeninhaber mitgetheilt werden. Dem Markeninhaber stehen gegen diese Abweisung dieselben Rechtsmittel zu, wie sie ihm in dem Falle zustehen würden, dass er direct in dem betreffenden Lande die Anmeldung vorgenommen hätte.

Der durch die Eintragung beim internationalen Bureau erlangte Schutz dauert 20 Jahre und kann vor Ablauf dieser Frist immer wieder erneuert werden. Der Schutz darf indessen nicht für eine Marke beansprucht werden, für welche der gesetzliche Schutz im Ursprungslande erloschen ist.

Für die Vermittelung der internationalen Eintragung sind von den Landesbehörden bestimmte Taxen festgesetzt, ausserdem wird noch eine bestimmte internationale Gebühr erhoben. Von dieser Gebühr werden die durch die internationale Eintragung u.s.w.

⁷⁾ Sonach kann ein deutscher Industrieller, der eine Zweigniederlassung in Frankreich hat, die für diese Zweigniederlassung in Frankreich eingetragenen Waarenzeichen bei dem internationalen Bureau anmelden.

erwachsenden Kosten bestritten. Die von diesen Gebühren verbleibenden Überschüsse werden seitens des internationalen Bureaus zu gleichen Theilen unter die Vertragsstaaten vertheilt.

Von allen die Marke betreffenden Veränderungen, Übertragungen, Löschungen, Nichtigkeitserklärungen, Verzichten u. s. w. hat die Behörde des Ursprungslandes dem internationalen Bureau Mittheilung zu machen, dieses trägt dann die betreffenden Veränderungen in das Register ein, publicirt sie und theilt sie den beteiligten Staaten mit.

Diejenigen Unionsstaaten, welche dem Sondervertrag noch nicht beigetreten sind, können sich demselben in der gleichen Form anschliessen, wie sie in Art. 16 des Unionsvertrages für den Beitritt zur Union vorgesehen ist.

Das internationale Bureau theilt, sobald es von dem Beitritt eines Staates benachrichtigt worden ist, der betreffenden Behörde des neu beigetretenen Staates ein Verzeichniss aller zu dieser Zeit den internationalen Schutz geniessenden Marken mit. Mit dem Zeitpunkte dieser Mittheilung treten für diese Marken in dem neu beigetretenen Staate alle sich aus dem Sondervertrag ergebenden Vortheile in Wirkung. Gleichzeitig beginnt die oben besprochene einjährige Frist zu laufen, während welcher der neu beigetretene Staat erklären kann, welchen der Marken er innerhalb seines Gebietes den Schutz versagen will.

Die übrigen im Unionsvertrag enthaltenen Abmachungen können an dieser Stelle nur kurz erwähnt werden.

Bezüglich der gewerblichen Muster und Modelle ist in Artikel 4 bestimmt worden, dass jeder, der vorschriftsmässig in einem der Unionsstaaten ein Gesuch auf Eintragung eines solchen Musters u. s. w. deponirt hat, ebenso wie der Anmelder eines Patentes oder Waarenzeichens eine Priorität in den anderen Unionsstaaten geniessen soll. Die Prioritätsfrist ist die gleiche, wie für Waarenzeichen, nämlich 3 bez. 4 Monate.

Durch Artikel 8 und 9 wird auch dem nicht eingetragenen Handelsnamen der Firma innerhalb der Union ein Schutz gewährleistet. Die betreffenden Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den analogen Bestimmungen des deutschen „Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen“.

Der Artikel 10 trifft Vorkehrungen gegen die Benutzung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waaren, welche in das Gebiet eines Unionsstaates eingeführt werden. Dieser Artikel sollte auf der Conferenz zu Rom 1886 weiter ergänzt werden, es kam aber, wie

schon erwähnt, hier zu keiner Einigung. Auf der Conferenz zu Madrid wurden dann eine Reihe von Beschlüssen gefasst, welche eine wesentliche Erweiterung des Artikels 10 des Unionsvertrages in sich schliessen. Das über diese Beschlüsse verfasste Protokoll ist aber nur von 6 Unionsstaaten ratificirt worden. Diese Staaten bilden jetzt untereinander eine „Union restreinte“, welche die Verhinderung der Benutzung falscher Herkunftsbezeichnungen zum Zweck hat. Es gehören dieser Sonderunion die folgenden Staaten an:

Brasilien, Grossbritannien, Portugal, Schweiz, Spanien, Tunis⁸⁾.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass auf Grund des Artikels 13 des Unionsvertrages ein internationales Institut, das „Bureau international de l'Union pour la protection de la propriété industrielle“ mit dem Sitze zu Bern errichtet worden ist. Dieses Bureau wird durch Beiträge sämmtlicher Unionsstaaten erhalten und steht unter Oberaufsicht der Schweizer Regierung.

Wie schon oben mitgetheilt wurde, besorgt dasselbe die internationale Markenregistrierung. Ausserdem sind demselben durch das Schlussprotokoll zum Unionsvertrage noch eine ganze Reihe Aufgaben allgemeinerer Natur zugewiesen. Es soll ein Sammelpunkt für alle auf das gewerbliche Eigenthum bezügliche Materialien sein und darüber eine Statistik führen, die allen Unionsregierungen zugänglich gemacht wird. Ferner gibt es unter Benutzung des ihm von den Regierungen zur Verfügung gestellten Actenmaterials die „Propriété Industrielle“, eine in französischer Sprache abgefasste Monatsschrift, heraus, welche alle für die Union interessanten Fragen behandelt. Es hat gemeinsam mit der Behörde desjenigen Landes, in welcher die nächste Unionsconferenz stattfinden soll, die nötigen Vorbereitungen für die Conferenz zu treffen u. s. w.

Der Vorstand des Bureaus wohnt den Sitzungen der internationalen Conferenz mit berathender Stimme bei⁹⁾.

⁸⁾ Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, 1897, S. 120.

⁹⁾ In der vorstehenden Erörterung haben nur die wichtigsten während des Bestehens der Union aufgetauchten Fragen und auch diese mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum nur kurz Erwähnung finden können. Es sei noch bemerkt, dass dieses reichhaltige Material in den oben mehrfach citirten Publicationen, dem „Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz“, Erster Jahrgang Berlin, 1897 und „Berichte und Verhandlungen der Deutsch-Österreichischen Gewerbeschutz-Conferenz“, Berlin 1896, in ausführlicher und übersichtlicher Weise erörtert und zusammengestellt ist.